Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 21.05.2008 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
 Sonstiges: Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung des Zeitpunktes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit und zur Regelung von Ausnahmen von der Impfpflicht vom 20.05.2008 	

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

zur Festlegung des Zeitpunktes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit und zur Regelung von Ausnahmen von der Impfpflicht vom 20.05.2008

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010) in der geltenden Fassung,
- § 4 Abs. 1 a und 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (e-BAnz. 2006AT 46 V1), zuletzt geändert am 02.05.2008,
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (SGV NRW 7831) in der geltenden Fassung

wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen in der kreisfreien Stadt Wuppertal.

2. Ab sofort gilt:

a) für Halter von Schafen und Ziegen:

- Schafe und Ziegen sind im Zeitraum vom 30.05.2008 bis einschließlich 30.06.2008 nach den Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 90 Tage und älter und impffähig sind.
- Schafe und Ziegen, die am Impftermin nach dem vorstehenden Absatz noch keine 90 Tage alt sind oder danach geboren werden, können bis einschließlich 31.12.2008 geimpft werden. Ebenso sind Schafe und Ziegen zu behandeln, die aus einem vom Tierhalter nicht zu vertretenden Grund nicht bis zum 30.06.2008 geimpft werden konnten.
- Schafe und Ziegen, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

b) für Halter von Rindern

- Rinder sind im Zeitraum vom 27.06.2008 bis einschließlich 28.08.2008 nach den Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 75 Tage und älter und impffähig sind.
- Rinder, die am 27.06.2008 jünger als 75 Tage sind oder danach geboren werden, können bis zum 31.12.2008 nachgeimpft werden. Ebenso sind Rinder zu behandeln, die aus einem vom Tierhalter nicht zu vertretenden Grund nicht bis 28.08.2008 geimpft werden konnten.
- Rinder, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

3. Ausnahmen von der Impfverpflichtung

Gemäß § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung werden von der Impfverpflichtung ausgenommen:

- Rinder, die zu Mastzwecken in Ställen oder auf Weiden gehalten werden.
- Alle Rinder in Mutter- und Ammenkuhherden.

4. Weitere Ausnahmen von der Impfpflicht

Für Rinder, die eine natürliche Infektion mit dem Blauzungenvirus Serotyp 8 überstanden haben (sog. Freitesten), können im Einzelfall Ausnahmen von der Impflicht zugelassen werden, wenn der Tierhalter durch serologische Untersuchung des Einzeltieres nachweisen kann, dass Antikörper gegen das Virus vorliegen (§ 4 Absatz 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung).

Ein schriftlicher, formloser Antrag mit dem Untersuchungsbefund ist dem Veterinäramt bis zum Termin der ersten Impfung zur Genehmigung vorzulegen. Als Nachweise werden serologische Untersuchungsbefunde der zuständigen Untersuchungsämter ab August 2006 anerkannt.

5. Nebenbestimmungen

- Die Erfassung der Rinder in der HIT-Datenbank, die von der Impfpflicht aufgrund der Ziffer 4. befreit sind, ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben. Die Erfassung erfolgt durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Wuppertal.
- Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass beim Verbringen von Rindern, Schafen und Ziegen der Abnehmer der Tiere über den Impfstatus und den verwendeten Impfstoff in Kenntnis gesetzt wird.

6. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW).

Auch im Einzelfall kann die unter Ziffern 3. und 4. ausgesprochene Befreiung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordern.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Wuppertal, Viehhofstr. 121 a, 42117 Wuppertal, eingesehen werden.

Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2008.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.		
	Die Klage muss enthalten:	Die Klage soll enthalten:	
	- Name der Person, die Klage erhebt	- den Bescheid, gegen den Sie Klage	
	- Name der Behörde, die den Bescheid	erheben (Original oder Kopie)	
	erlassen hat	- Angaben zum Ziel der Klage	
	- Angaben zur behördlichen Entschei-	- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie	
	dung, gegen die Klage eingereicht wird	Ihre Klage stützen	
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde.		
	Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sei		
	muss.		
Moś	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf		

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, ordne ich hiermit aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Eine eventuelle Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist eine eingehende Interessenabwägung vorausgegangen, die ergeben hat, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gegenüber dem Interesse des einzelnen betroffenen Tierhalters an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegt.

Es kann nicht hingenommen werden, dass während eines denkbaren zeitlich relativ lang andauernden Rechtsstreitverfahrens die Allgemeinverfügung nicht zur Anwendung kommen kann. Es liegt im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit, dass die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit so schnell wie möglich durchgeführt wird, da ansonsten weitere Tierverluste durch Erkrankungen an der Seuche zu befürchten sind.

Im Übrigen wird die Impfung in diesem Jahr durch die EU kofinanziert. Diese Gelder wären zum Teil verloren, wenn aufgrund der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung in Wuppertal nicht mit den Impfungen begonnen werden kann.

Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal

- Geschäftsbereich Gesundheit, Schutz und Ordnung -

i. V.

Dr. Slawig

Stadtdirektor